

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/26
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/26)

31. Dezember 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Interpretation der Freistellungen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Interpretation der Freistellungen des RID/ADR/ADN
unter Erläuterung des Verhältnisses zwischen freige-
stellten Gütern untereinander und zwischen freige-
stellten und nicht freigestellten gefährlichen Gütern.

Zu treffende Entscheidung:

Beantwortung von Fragen, die sich durch die Freistel-
lungen ergeben. Beschluss über die Zweckmäßigkeit
der Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2013/60 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/
2013/60
OTIF/RID/RC/2013-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/
AC.1/132/Add.2

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die Gemeinsame Tagung hat im September 2013 den Text des Absatzes 1.1.3.6.5 wie folgt geändert (hinzugefügte Texte sind unterstrichen und fett gedruckt):

"1.1.3.6.5 Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten **1.1.3.1 a), b) und d) bis f),** 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, **1.1.3.7** <(nur RID:), **1.1.3.8** **und** **1.1.3.9** freigestellt sind, unberücksichtigt."

Der Unterabschnitt 1.1.3.1 c) wird in der vervollständigten Liste des Absatzes 1.1.3.6.5 nicht erwähnt. Dies bedeutet, dass gefährliche Güter, die in Verbindung mit einer Haupttätigkeit befördert werden und die nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellt sind, bei der Berechnung der höchstzulässigen Gesamtmengen je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig wird die gemeinsame Beförderung von gefährlichen Gütern, die den Vorschriften des RID/ADR unterliegen, und von gefährlichen Gütern, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellt sind, zugelassen.

2. Folgende Frage stellt sich dabei: Was passiert, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 festgelegten Mengen überschritten werden? Zwei Antworten sind möglich:

- Die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellten Mengen sind weiterhin freigestellt, und die übrigen vorhandenen gefährlichen Güter unterliegen dem ADR (orangefarbene Tafel, Erfordernis eines Gefahrgutbeauftragten, schriftliche Weisungen, Schulung des Fahrzeugführers usw.).
- Es ist verboten, gefährliche Güter, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellt sind, neben anderen gefährlichen Gütern zu befördern, sobald die Gesamtmenge des Unterabschnitts 1.1.3.6 überschritten ist. Die Gesamtheit der gefährlichen Güter unterliegt dem RID/ADR.

3. Der Unterabschnitt 1.1.3.6.5 regelt in klarer Weise das Verhältnis zwischen den Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 und den übrigen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3. Hingegen wird das Verhältnis der übrigen Freistellungen untereinander sowie mit dem Rest der Vorschriften nicht mit der gleichen Klarheit geregelt. Beispiele von Fragestellungen, für die nach Meinung der Schweiz keine eindeutige Antwort gegeben werden kann:

- Ist die Zusammenladung von gefährlichen Gütern, die nach Unterabschnitt 1.1.3.1 b), nach der Sondervorschrift 363, nach dem Kapitel 3.4 und nach dem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellt sind, in ein und demselben Wagen oder Großcontainer / in ein und derselben Beförderungseinheit ohne Begrenzung der Gesamtmenge zugelassen? Dieselbe Fragestellung kann sich zwischen verschiedenen anderen Freistellungen ergeben.
- Sind gefährliche Güter, die vom Fahrer eines Fahrzeugs mit gefährlichen Gütern für private Zwecke eingekauft wurden, wie Produkte zur Reinigung des Fahrzeugs, Insektizide, Feuerzeuge, Streichhölzer, gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) freigestellt, auch wenn der Fahrzeugführer sie während der Beförderung verwendet?
- Ist die Zusammenladung von gefährlichen Gütern mit freigestellten gefährlichen Gütern zugelassen?
- Ist es zugelassen, gefährliche Güter mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gemäß Kapitel 3.4 (LQ) unter Aufrechterhaltung ihrer Freistellung ohne Begrenzung der Menge zusammenzuladen?
- Ist es zugelassen, in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter gemäß Kapitel 3.4 (LQ) mit Maschinen, die gemäß Sondervorschrift 363 freigestellt sind, unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Freistellungen zusammenzuladen?

4. Dieselbe Frage stellt sich für andere Freistellungen wie Unterabschnitt 1.1.3.1 f), 1.1.3.2 c) oder f) bis h). Im Gegensatz zu Kraftstoffen und Energiequellen, die für das Fahrzeug und seine Ausrüstungen notwendig sind, werden diese Gegenstände, Gefäße und Behälter an einen Bestimmungsort geliefert, und es stellt sich zu Recht die Frage, ob sie weiterhin in den Genuss der Freistellung kommen, wenn in demselben Wagen oder Großcontainer / in derselben Beförderungseinheit nicht freigestellte gefährliche Güter befördert werden. Wie verhält es sich im Zusammenhang mit anderen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3? Ist es beispielsweise möglich, einen Lagerbehälter gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 f) zusammen mit nicht freigestellten gefährlichen Gütern und mit einer nach der Sondervorschrift 363 freigestellten Maschine zu befördern?
5. Unter den vollständigen Freistellungen des Kapitels 3.3 hat die Schweiz mehrere festgestellt, bei denen zu Recht Zweifel geäußert werden können, ob die Zulassung der Zusammenladung mit nicht freigestellten gefährlichen Gütern ohne Mengenbegrenzung abgebracht ist.

Schlussfolgerungen

6. Diese offenen Fragen sind nur einige wenige Beispiele. Die Schweiz würde gern wissen, ob andere Delegationen an Antworten auf diese Fragen interessiert sind und ob die Gemeinsame Tagung bereit ist, eine Lösung dieser Fragen im Rahmen einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe herbeizuführen, um eine harmonisierte Interpretation dieser Freistellungen zu erzielen.
-